

# Geschäftsreglement der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

vom 19. Juni 1999

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft erlässt gestützt auf den Artikel 56 Absatz 2 des katholischen Kirchenstatuts vom 14. Dezember 1996 das folgende Geschäftsreglement:

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder der  
Versammlung      **Artikel 1.** Mitglieder der Versammlung sind die gemäss Artikel 54 des katholischen Kirchenstatuts vom 14. Dezember 1996 (nachstehend: Statut) gewählten oder bezeichneten Delegierten\*.

Exekutivrat      **Art. 2.** Die Mitglieder des Exekutivrates der kantonalen kirchlichen Körperschaft (nachstehend: Exekutivrat) nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil (Art. 39 ff; Art 51 ff).

Diözesan-  
behörde      **Art. 3.** Der Diözesanbischof, die Bischofsvikare des Kantons und andere Vertreter des Bischofs haben das Recht, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen (Art. 39 Abs. 2; Art. 53 Abs. 2).

Beobachter      **Art. 4.** <sup>1</sup>Die Vertreter der anderen durch den Kanton anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können an den Verhandlungen der Versammlung als Beobachter teilnehmen.

<sup>2</sup>Das Büro der Versammlung kann andere Beobachter einladen.

<sup>3</sup>Die Beobachter können mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand das Wort ergreifen.

---

\* Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die Sonderbestimmungen des kanonischen Rechts bleiben vorbehalten.

Bildung der Organe	<b>Art. 5.</b> Bei der Bildung der Organe der Versammlung ist darauf zu achten, dass beide Sprachgruppen und die Regionen des Kantons vertreten sind.
<b>2. Kapitel</b> <b>Konstituierung der Versammlung</b>	
Einberufung	<b>Art. 6.</b> Innerhalb von sechzig Tagen nach den Gesamterneuerungswahlen beruft der Exekutivrat die gewählten oder bezeichneten Delegierten zur Konstituierung der Versammlung ein.
Provisorisches Büro	<b>Art. 7.</b> Bis zu ihrer endgültigen Konstituierung wird die Versammlung durch den Alterspräsidenten präsiert. Dieser bezeichnet sechs Delegierte, die mit ihm zusammen das provisorische Büro bilden.
Validierung	<b>Art. 8.</b> <sup>1</sup> Das provisorische Büro versammelt sich vor der Konstituierungssitzung und prüft die Wahl- und Ernennungsprotokolle.  <sup>2</sup> Es verlangt von der Justizkommission einen Bericht über die bei ihr eingelegten Wahlbeschwerden (Art. 66 Abs. 2 lit. b Statut).  <sup>3</sup> Nach Anhören des Berichtes des provisorischen Büros validiert die zur Konstituierungssitzung einberufene Versammlung die Wahl der gewählten oder bezeichneten Delegierten.
Bestrittene Wahl oder Bezeichnung	<b>Art. 9.</b> <sup>1</sup> Der gewählte oder bezeichnete Delegierte, dessen Wahl oder Bezeichnung bestritten ist, muss sich zurückziehen.  <sup>2</sup> Solange seine Wahl nicht validiert ist, nimmt er an den Arbeiten der Versammlung nicht teil.  <sup>3</sup> Wird seine Wahl oder seine Bezeichnung für ungültig erklärt, verlässt er unverzüglich den Sitzungssaal.
Vereidigung	<b>Art. 10.</b> <sup>1</sup> Wurde die Wahl oder die Bezeichnung der Delegierten validiert und ist die absolute Mehrheit erreicht, schreitet die Versammlung zur Vereidigung.

<sup>2</sup>Die vom Sitzungspräsidenten in beiden Sprachen verlesene Eidesformel lautet: „*In Gegenwart Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, schwöre ich, die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen*“.

<sup>3</sup>Nach Aufruf seines Namens leistet jeder Delegierte stehend mit erhobener Hand den Eid mit den Worten: „*Ich schwöre es*“.

<sup>4</sup>Der abwesende Delegierte leistet den Eid bei der ersten Sitzung, an der er teilnimmt.

<sup>5</sup>Der Delegierte kann sich an den Arbeiten der Versammlung erst beteiligen, wenn er den Eid geleistet hat.

### **3. Kapitel Organisation der Versammlung**

#### **1. Abschnitt: Präsident und Vizepräsidenten**

Wahl

**Art. 11.** Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Präsidenten sowie einen ersten und zweiten Vizepräsidenten.

Befugnisse des  
Präsidenten

**Art. 12.** <sup>1</sup>Der Präsident leitet die Verhandlungen der Versammlung und sorgt für deren ordentlichen Verlauf.

<sup>2</sup>Er verkündet das Ergebnis der von der Versammlung vorgenommenen Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup>Er beruft die Versammlung ein.

<sup>4</sup>Er sorgt dafür, dass dieses Geschäftsreglement befolgt wird.

<sup>5</sup>Er verfügt über das Sekretariat, nimmt die an die Versammlung gerichtete Korrespondenz entgegen und beantwortet sie, und sorgt für den Versand der Dokumente, die von der Versammlung verabschiedet wurden.

<sup>6</sup>Er unterzeichnet mit dem Sekretär alle Beschlüsse und Schreiben der Versammlung.

<sup>7</sup>Er beruft das Büro der Versammlung ein und führt dessen Vorsitz. Er sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Sitzungsprotokolle.

<sup>8</sup>Er vertritt die Versammlung nach Aussen.

Vizepräsidenten

**Art. 13.** Der erste Vizepräsident, oder bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident, vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

## **2. Abschnitt : Stimmzähler und Ersatzstimmzähler**

Zusammen-  
setzung

**Art. 14.** <sup>1</sup>Die Versammlung wählt für die Dauer ihre Amtszeit vier Stimmzähler und vier Ersatzstimmzähler.

<sup>2</sup>Die Stimmzähler führen die Präsenzkontrolle durch.

<sup>3</sup>Sie bereiten die Abstimmungen vor, kontrollieren die Urnen, teilen die Stimmzettel aus, sammeln sie wieder ein und zählen sie aus.

<sup>4</sup>Bei den Abstimmungen und Wahlen zählen sie die Stimmen und teilen das Ergebnis dem Präsidenten mit.

<sup>5</sup>Ist an einer Sitzung der Versammlung ein Stimmzähler verhindert, so bezeichnet der Präsident einen Ersatzstimmzähler.

## **3. Abschnitt: Büro**

Zusammen-  
setzung

**Art. 15.** Das Büro der Versammlung (nachstehend: Das Büro) setzt sich aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den vier Stimmzählern zusammen.

Aufgaben

**Art. 16.** Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a) es setzt die Tagesordnung und den Ort der Sitzungen der Versammlung fest;
- b) es setzt Spezialkommissionen ein und ernennt deren Präsidenten und die anderen Mitglieder;
- c) es sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse;
- d) es regelt die administrativen Angelegenheiten der Versammlung;
- e) es ist für die Erledigung der Arbeit der Kommissionen besorgt;
- f) es führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ der Versammlung übertragen wurden.

## 4. Abschnitt: Kommissionen und Experten

Ständige  
Kommissionen  
a) Aufzählung

**Art. 17.** Zu Beginn jeder Amtszeit wählt die Versammlung den Präsidenten und die anderen Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen:

- a) die Kommission für Rechtsfragen;
- b) die Geschäftsprüfungskommission.

b) Zusammen-  
setzung

**Art. 18.** <sup>1</sup>Die Kommission für Rechtsfragen setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern.

<sup>3</sup>Ein Delegierter kann nur einer ständigen Kommission angehören.

Kommission für  
Rechtsfragen

**Art. 19.** Die Kommission für Rechtsfragen hat folgende Befugnisse:

- a) sie prüft die Richtigkeit der Wahl oder Bezeichnung von Delegierten, die infolge einer Vakanz gewählt oder bezeichnet wurden;
- b) sie prüft den Jahresbericht der Justizkommission;
- c) sie prüft die an die Versammlung gerichteten Petitionen.

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

**Art. 20.** <sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse:

- a) sie prüft den Voranschlag der kantonalen kirchlichen Körperschaft (nachstehend: kantonale Körperschaft);
- b) sie prüft die Jahresrechnung der kantonalen Körperschaft;
- c) sie kontrolliert die Geschäftsführung des Exekutivrates;
- d) sie prüft den Geschäftsbericht des Exekutivrates;
- e) sie prüft die Ausgaben in den in einem Reglement vorgesehenen Fällen sowie alle Anleihensbegehren (Art. 58 Abs. 1 lit. i Statut);
- f) sie prüft die Liegenschaftsgeschäfte (Art. 58 Abs. 1 lit. j Statut);
- g) sie unterbreitet der Versammlung Bericht und Antrag in allen unter lit. a bis f genannten Angelegenheiten;
- h) sie nimmt Stellung zu jedem Antrag des Exekutivrates oder einer Kommission, der die Finanzen der kantonalen Körperschaft um mehr als das Doppelte des Betrages belastet, über den der Exekutivrat in eigener Kompetenz verfügen kann (Art. 62 Abs. 2 Statut);
- i) sie kann über jeden Reglements- oder Vereinbarungsentwurf, der eine finanzielle Belastung der kantonalen Körperschaft oder der Pfarreien mit sich bringt, konsultiert werden.

<sup>2</sup>Die Geschäftsprüfungskommission legt der Versammlung einen

schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.

<sup>3</sup>Sie fordert den Exekutivrat auf, mündlich oder schriftlich auf ihre Bemerkungen und Fragen zu antworten.

Spezial-  
kommissionen  
a) Auftrag

**Art. 21.** Die von der Versammlung zu behandelnden Fragen werden vor der Behandlung im Plenum grundsätzlich von Spezialkommissionen bearbeitet, die nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst werden.

b) Einsetzung  
und Zusammen-  
setzung

**Art. 22.** <sup>1</sup>Das Büro beschliesst die Einsetzung einer Spezialkommission und ernennt aus dem Kreise der Versammlung den Präsidenten sowie eine Anzahl von sechs bis vierzehn anderen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Handelt es sich um besonders wichtige Angelegenheiten, so kann die Versammlung beschliessen, diese Kompetenz selber auszuüben.

Tätigkeit

**Art. 23.** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommissionen werden von ihrem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup>Die Kommissionen wenden analog die Vorschriften an, die für die Verhandlungen der Versammlung vorgesehen sind. Die Verhandlungen sind jedoch nicht öffentlich.

<sup>3</sup>Sie können Subkommissionen bilden und bestimmen deren Auftrag. Die Subkommissionen berichten der Gesamtkommission.

<sup>4</sup>Der Delegierte, der ohne einen vom Präsidenten anerkannten triftigen Grund an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, wird als zurückgetreten erklärt. Der Präsident veranlasst seine Ersetzung.

Experten

**Art. 24.** <sup>1</sup>Die Kommissionen können mit Zustimmung des Büros und nach Anhören des Exekutivrates einem ihrer Mitglieder oder Dritten besondere Aufgaben anvertrauen (Entwürfe, Studien und Stellungnahmen, Expertisen, Textredaction, usw.).

<sup>2</sup>Drittpersonen können eingeladen werden, an den Verhandlungen der Kommissionen teilzunehmen und sich mit Zustimmung des Büros vor der Versammlung zu äussern.

## 5. Abschnitt: Sekretariat

Zusammen-  
setzung

**Art. 25.** <sup>1</sup>Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär der Versammlung und dem Personal, das für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Sekretariates werden aus den Mitarbeitern der Verwaltung der kantonalen Körperschaft gewählt.

Ernennung

**Art. 26.** <sup>1</sup>Der Sekretär wird auf Antrag des Büros und nach Anhörung des Exekutivrates durch die Versammlung gewählt.

<sup>2</sup>Die anderen Mitarbeiter werden durch das Büro ernannt.

Befugnisse

**Art. 27.** <sup>1</sup>Der Sekretär hat folgende Aufgaben:

- a) er unterstützt den Präsidenten der Versammlung, das Büro und die Kommissionspräsidenten in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- b) er stellt die von den Mitgliedern der Versammlung benötigten Unterlagen und Informationen zusammen;
- c) er sorgt für die Übersetzungen;
- d) er verfasst das Sitzungsprotokoll und alle von der Versammlung ausgehenden Beschlüsse und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Präsidenten;
- e) er ist für das Sekretariat des Büros und der Kommissionen verantwortlich.

<sup>2</sup>Der Sekretär wird in der Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitarbeitern des Sekretariates unterstützt.

## 4. Kapitel Verhandlungen der Versammlung

### 1. Abschnitt: Sitzungen

Ordentliche und  
ausserordentliche  
Sitzungen

**Art. 28.** <sup>1</sup>Die Versammlung versammelt sich grundsätzlich zu vier halbtägigen ordentlichen Sitzungen pro Jahr.

<sup>2</sup>Die Versammlung wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- a) so oft das Büro es als notwendig erachtet;
- b) wenn ein Fünftel (18) der Delegierten es in einem schriftlichen Gesuch verlangt;
- c) auf Begehren des Exekutivrates.

<sup>3</sup>Die Daten der Sitzungen werden vom Büro festgesetzt.

Einberufung

**Art. 29.** <sup>1</sup>Die Versammlung wird von ihrem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt mit persönlichem Schreiben, das wenn möglich drei Wochen, spätestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum zu versenden ist.

<sup>2</sup>Das Einberufungsschreiben enthält das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände.

<sup>3</sup>Die Unterlagen, die die Tagesordnung betreffen, werden in der Regel mit dem Einberufungsschreiben zusammen versandt.

Tagesordnung

**Art. 30.** <sup>1</sup>Die Delegierten können dem Büro die Aufnahme eines Geschäftes in die Tagesordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Der schriftliche Antrag muss dem Büro mindestens dreissig Tage vor der Sitzung zukommen und gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen enthalten.

<sup>3</sup>Ein im Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände nicht eingetragenes Geschäft kann nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung vorgängig auf Antrag des Büros dessen Dringlichkeit beschlossen hat.

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

**Art. 31.** <sup>1</sup>Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

<sup>2</sup>Ist ein Delegierter verhindert, einer Sitzung beizuwohnen oder verlässt er vorzeitig eine Sitzung, so hat er dem Präsidenten den Grund seiner Abwesenheit bekanntzugeben.

<sup>3</sup>Die Delegierten tragen sich persönlich auf einer Präsenzliste ein, die von den Stimmenzählern geführt wird.

<sup>4</sup>Hat ein Delegierter ohne einen vom Büro anerkannten triftigen Grund an drei Sitzungen während des Kalenderjahres nicht teilgenommen, so erklärt ihn das Büro als zurückgetreten und veranlasst seine Ersetzung.



- Quorum **Art. 32.** <sup>1</sup>Damit die Versammlung gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit (46) seiner Mitglieder anwesend sein.
- <sup>2</sup>Mit Unterstützung der Stimmenzähler versichert sich der Präsident jeweils, ob das Quorum der Versammlung erreicht ist.
- Sprachen **Art. 33.** <sup>1</sup>Die Delegierten und die anderen Redner äussern sich vor der Versammlung auf französisch oder deutsch.
- <sup>2</sup>Die Verhandlungen werden simultan übersetzt.
- Öffentlichkeit der Sitzungen **Art. 34.** <sup>1</sup>Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.
- <sup>2</sup>Die Pressevertreter erhalten vom Sekretariat die für die Delegierten bestimmten Unterlagen gleichzeitig wie diese.
- <sup>3</sup>Radio und Fernsehen dürfen, sofern das Büro nicht anders entscheidet, die Verhandlungen der Versammlung direkt oder als Aufzeichnung ganz oder teilweise übertragen.
- <sup>4</sup>Nur die Pressefotografen und die Techniker von Radio und Fernsehen, die im Besitz einer vom Büro erteilten Bewilligung sind, dürfen im Verhandlungssaal tätig sein.
- Protokoll  
a) Inhalt **Art. 35.** <sup>1</sup>Jede Sitzung wird protokolliert.
- <sup>2</sup>Das Protokoll nennt die Zahl der anwesenden Mitglieder und enthält das Verzeichnis der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Delegierten, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Kommissionen, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, die aufgrund dieser Anträge gefassten Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie eine Wiedergabe der Beratungen.
- <sup>3</sup>Das Protokoll ist erst gültig, nachdem es genehmigt worden ist. Vorher können davon keine Ausfertigungen, Kopien oder Auszüge für Dritte erstellt werden.
- b) Genehmigung **Art. 36.** <sup>1</sup>Das Protokoll einer Sitzung wird der Versammlung grundsätzlich an der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- <sup>2</sup>Die Berichtigungsbegehren müssen schriftlich dem Präsidenten übergeben werden, der sie der Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>3</sup>Wird keine Berichtigung verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

c) Aufzeichnung

**Art. 37.** Die Verhandlungen werden auf einem elektronischen Datenträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

## 2. Abschnitt: Beschlüsse der Versammlung

**Art. 38.** <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Versammlung ergehen in Form:

- a) eines Dekrets, wenn sie das Statut ändern;
- b) eines Reglementes, wenn sie generell-abstrakte Rechtsnormen enthalten;
- c) eines Beschlusses, wenn sie den Charakter von Verwaltungshandlungen haben.

<sup>2</sup>Ist keine spezielle Form erforderlich, erläßt die Versammlung ihre Beschlüsse in Form einer Abstimmung oder Wahl.

## 3. Abschnitt: Initiativrecht

Berechtigte

**Art. 39.** <sup>1</sup> Ein Initiativrecht vor der Versammlung haben:

- a) der Delegierte der Versammlung;
- b) das Büro und die Kommissionen der Versammlung;
- c) der Exekutivrat.

<sup>2</sup> Die Diözesanbehörde hat ein Initiativrecht in der Form des Postulats (Art. 49).

Formen der Initiative

a) des Delegierten

**Art. 40.** <sup>1</sup>Der Delegierte übt sein Initiativrecht aus durch Einreichen einer Motion, eines Postulats oder einer schriftlichen Anfrage.

<sup>2</sup>Zur Ausübung des Initiativrechts können sich mehrere Delegierte zusammenschließen.

b) des Büros, einer Kommission und des Exekutivrates

**Art. 41.** <sup>1</sup>Das Büro, eine Kommission und der Exekutivrat üben ihr Initiativrecht aus durch die Vorlage einer Botschaft oder eines Berichtes an die Versammlung.

<sup>2</sup>Die Botschaft enthält den Entwurf für ein Dekret, ein Reglement oder einen Beschluss sowie die Begründung dazu.

<sup>3</sup>Der Bericht dient der Einbringung der anderen, von der Versammlung zu behandelnden Geschäfte.

Einreichung der Motion und des Postulats

**Art. 42.** <sup>1</sup>Die Motion und das Postulat haben die Form eines Schriftstückes mit Datum und Unterschrift.

<sup>2</sup>Das Schriftstück enthält den begründeten Antrag.

<sup>3</sup>Es wird dem Präsidenten übergeben, der es der Versammlung baldmöglichst bekannt gibt.

Ordentliche Motion  
a) Definition

**Art. 43.** <sup>1</sup>Die ordentliche Motion ist der Antrag an die Versammlung, den Exekutivrat zu veranlassen, ihr einen Entwurf für ein Dekret, ein Reglement oder einen Beschluss vorzulegen.

<sup>2</sup>Der Antrag hat die Form einer allgemeinen Anregung oder enthält einen ausformulierten Entwurf.

<sup>3</sup>Die Motion muss den Grundsatz der Einheit der Materie wahren.

b) Antwort des Exekutivrates

**Art. 44.** <sup>1</sup>Der Exekutivrat antwortet spätestens bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung nach der Einreichung der Motion und beantragt Annahme, Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat.

<sup>2</sup>Der Text der Antwort wird den Delegierten mit der Einberufung zur Sitzung zugestellt.

c) Erheblich-  
erklärung

**Art. 45.** <sup>1</sup>Die Versammlung entscheidet über die Erheblicherklärung der Motion.

<sup>2</sup>Wird die Motion erheblich erklärt, so wird sie dem Exekutivrat überwiesen. Dieser muss:

- a) wenn sie die Form einer allgemeinen Anregung hat, der Versammlung innert einer Frist von sechs Monaten einen Entwurf für ein Dekret, ein Reglement oder einen Beschluss vorlegen;
- b) wenn sie einen ausformulierten Entwurf enthält, innert der gleichen Frist, seine Bemerkungen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

d) Umwandlung  
in ein Postulat

**Art. 46.** <sup>1</sup>Der Urheber einer Motion kann diese jederzeit in ein Postulat umwandeln.

<sup>2</sup>Wenn er sich weigert, sie auf Ersuchen des Exekutivrates umzuwandeln, so beschliesst die Versammlung über die

Erheblicherklärung oder die Ablehnung der Motion.

<sup>3</sup>Ist er damit einverstanden, dass sie auf Ersuchen des Exekutivrates in ein Postulat umgewandelt wird, so entscheidet die Versammlung ebenfalls über die Erheblicherklärung oder die Ablehnung in dieser Form.

Ordnungsantrag

**Art. 47.** <sup>1</sup>Der Ordnungsantrag hat den Verlauf der Verhandlungen zum Gegenstand. Er bezieht sich auf das Eintreten, auf eine Rückweisung, auf den Schluss der Diskussion, auf das Abstimmungs- und Wahlverfahren, auf die Wiederaufnahme eines behandelten Geschäfts sowie auf den Unterbruch und den Schluss der Sitzung.

<sup>2</sup>Er kann ferner die Anwendung des vorliegenden Reglementes zum Gegenstand haben.

<sup>3</sup>Die Diskussion über den Ordnungsantrag wird eröffnet, sobald der Präsident davon Kenntnis gegeben hat. Die Versammlung stimmt gleichzeitig über den Grundsatz und den Gegenstand des Antrages ab.

<sup>4</sup>Für die Behandlung des Ordnungsantrages werden alle anderen Verhandlungen unterbrochen.

<sup>5</sup>Wird der Abschluss der Diskussion über einen Artikel oder einen Absatz verlangt, so wird über diesen Antrag ohne Beratung abgestimmt, sofern nicht ein angekündigter Redner, der noch nicht gesprochen hat, das Wort verlangt.

Resolutionsantrag

**Art. 48.** <sup>1</sup>Der Resolutionsantrag hat zum Zweck, die Versammlung zu ersuchen, ihrer Meinung über ein bedeutendes Ereignis Ausdruck zu geben.

<sup>2</sup>Wurde ein Resolutionsantrag eingereicht, so gibt der Präsident unverzüglich davon Kenntnis. Die Diskussion und die Abstimmung finden in derselben Sitzung statt. Der Text der Resolution wird den Delegierten vorgängig mitgeteilt.

Postulat

**Art. 49.** <sup>1</sup>Das Postulat ist das Gesuch eines Delegierten an den Exekutivrat, eine bestimmte Frage zu prüfen und dazu einen Bericht und Antrag zu stellen.

<sup>2</sup>Art. 44 und 45 Abs. 1 finden sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup>Wird das Postulat erheblich erklärt, so hat der Exekutivrat innerhalb von 6 Monaten in einem Bericht das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen.

<sup>4</sup>Der Delegierte hat das Recht, ein abgelehntes Postulat in Form einer Motion wieder aufzunehmen.

Schriftliche  
Anfrage

**Art. 50.** <sup>1</sup>Die schriftliche Anfrage ist das Auskunftsgesuch eines Delegierten an den Exekutivrat über ein Geschäft seiner Verwaltung.

<sup>2</sup>Sie muss sich auf einen einzigen Gegenstand beschränken.

<sup>3</sup>Der Exekutivrat antwortet dem Delegierten schriftlich oder mündlich anlässlich einer Sitzung. Über die Antwort wird keine Diskussion eröffnet.

<sup>4</sup>Antwortet der Exekutivrat schriftlich, so teilt das Sekretariat den Mitgliedern der Versammlung den Wortlaut der Frage und der Antwort mit.

<sup>5</sup>Antwortet er mündlich, hat der Delegierte das Recht, in kurzen Worten zu erklären, ob er von den gegebenen Erklärung befriedigt ist oder nicht.

#### 4. Abschnitt: Beratungen

Entwürfe  
a) einleitende  
Berichte

**Art. 51.** <sup>1</sup>Jede Beratung über den Entwurf eines Dekrets, eines Reglementes oder eines Beschlusses wird durch einen Bericht eingeleitet, den einerseits ein Mitglied des Exekutivrats und andererseits ein Mitglied einer Kommission oder des Büros vorträgt.

<sup>2</sup>Hat eine Kommission ihren Antrag nicht einstimmig gefasst, so kann die Minderheit, sofern sie mindestens zwei Mitglieder zählt, verlangen, dass ihre Anträge im Anschluss an diejenigen der Mehrheit vorgetragen werden.

b) Eintretens-  
debatte

**Art. 52.** <sup>1</sup>Nach der Erstattung der Berichte eröffnet der Präsident die Eintretensdebatte.

<sup>2</sup>Am Ende der Eintretensdebatte nehmen die Berichterstatter kurz Stellung und antworten gegebenenfalls auf die Wortmeldungen.

<sup>3</sup>Wird ein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder die Rückweisung des gesamten Entwurfs an den Exekutivrat, die Kommission oder das Büro beantragt, so findet nach Ende der Eintretensdebatte eine Abstimmung statt.

- <sup>4</sup>Der Präsident schreitet ein, sobald ein Delegierter den Rahmen der Eintretensdebatte überschreitet.
- c) erste Lesung **Art. 53.** <sup>1</sup>Wurde Eintreten beschlossen, so wird der Entwurf, nachdem die Berichterstatter sich geäußert haben, artikelweise durchberaten.
- <sup>2</sup>Die Delegierten, der Exekutivrat und die Diözesanbehörde (Art. 3) können zu den jeweiligen Artikeln das Wort ergreifen, namentlich um Änderungen zu beantragen oder Gegenanträge zu stellen. Die Änderungsanträge und die Gegenanträge sind schriftlich einzureichen.
- <sup>3</sup>Es kann auch die Rückweisung eines Titels, eines Kapitels, eines Abschnittes oder eines Artikels zwecks nochmaliger Prüfung und Berichts beantragt werden.
- <sup>4</sup>Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident Schluss der Debatte. Die Berichterstatter haben darauf das Wort.
- <sup>5</sup>Nach den Stellungnahmen der Berichterstatter kann der Präsident den Delegierten, denen geantwortet wurde, ausnahmsweise das Wort nochmals erteilen, wenn eine offensichtliche Ungenauigkeit berichtigt werden soll.
- <sup>6</sup>Schliesst sich der Verfasser des in Beratung stehenden Entwurfs einem Gegenantrag oder einem Änderungsantrag an, so ersetzt dieser den Entwurf.
- d) zweite Lesung **Art. 54.** <sup>1</sup>Nach der ersten Lesung wird der Entwurf des Dekrets oder des Reglementes in zweiter Lesung behandelt.
- <sup>2</sup>Die zweite Lesung kann grundsätzlich nicht in der Sitzung beginnen, in der die erste Lesung beendet worden ist.
- <sup>3</sup>Die allgemeine Diskussion wird kapitelweise oder, wenn er nur ein Kapitel enthält, über den ganzen Entwurf eröffnet. Jedoch kann die Diskussion über einen oder mehrere Artikel verlangt werden; in diesem Fall wird wie bei der ersten Lesung vorgegangen.
- <sup>4</sup>Der Präsident erwähnt jene Artikel, die in der ersten Lesung geändert wurden, und erläutert den Sinn dieser Änderungen.
- e) dritte Lesung **Art. 55.** <sup>1</sup>Ergeben sich Differenzen zwischen der ersten und der zweiten Lesung, so hat sich die Versammlung in einer dritten Lesung für das Ergebnis der ersten oder der zweiten Lesung zu entscheiden. Neue Anträge sind unzulässig.
- <sup>2</sup>Es wird nur noch über jene Artikel beraten, bei denen eine Differenz zwischen der ersten und der zweiten Lesung besteht.

f) Titel und Ingress	<b>Art. 56.</b> Am Ende jeder Lesung eröffnet der Präsident in der gleichen Form die Diskussion über Titel und Ingress.
Bericht	<b>Art. 57.</b> Die der Versammlung unterbreiteten Berichte (Art. 41 Abs. 3) sind Gegenstand einer allgemeinen Diskussion und einer Abstimmung.
Redner	<p><b>Art. 58.</b> <sup>1</sup>Wer das Wort ergreifen möchte, muss sich beim Präsidenten melden und darf erst mit dessen Zustimmung zu sprechen beginnen. Er spricht stehend von seinem Platz aus.</p> <p><sup>2</sup>Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der die Redner es verlangt haben.</p> <p><sup>3</sup>Niemand darf sich mehr als zweimal zu demselben Gegenstand äussern. Der Präsident kann jedoch Ausnahmen gestatten. Den Berichterstattem, die Berichtigungen vorzubringen haben, kann das Wort nicht verweigert werden.</p>

## 5. Abschnitt: Abstimmungen

Vorbereitung der Abstimmung	<p><b>Art. 59.</b> <sup>1</sup>Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion verliert der Präsident die Anträge; er fragt die Antragsteller, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten. Dann gibt er die Reihenfolge bekannt, in welcher die hängigen Anträge zur Abstimmung gelangen. Wird sie bestritten, so entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup>Auf Verlangen werden die Anträge, über die die Versammlung abzustimmen hat, vor der Abstimmung nochmals übersetzt.</p>
Reihenfolge der Abstimmungen	<p><b>Art. 60.</b> <sup>1</sup>Grundsätzlich wird zuerst über die Änderungsanträge, dann über die Gegenanträge abgestimmt.</p> <p><sup>2</sup>Wurden mehr als zwei Änderungsanträge gestellt, so werden sie einander in der vom Präsidenten, beziehungsweise von der Versammlung, festgelegten Reihenfolge gegenübergestellt. Der oder die Anträge mit den wenigsten Stimmen werden laufend ausgeschieden.</p> <p><sup>3</sup>Für die Gegenanträge gilt dieselbe Regelung. Der Antrag des Verfassers des in Beratung stehenden Entwurfs ist dem zuletzt verbliebenen Gegenantrag gegenüber zustellen.</p> <p><sup>4</sup>Wurde kein Änderungsantrag oder Gegenantrag gestellt, so wird</p>

der Text, unter Vorbehalt der Schlussabstimmung, stillschweigend angenommen. Unter demselben Vorbehalt gilt diese Regel auch für die zweite Lesung, wenn der Verfasser des in Beratung stehenden Entwurfs oder die Kommission sich dem in erster Lesung angenommenen Text anschliesst.

Stimmabgabe  
und Mehrheit

**Art. 61.** <sup>1</sup>Der Delegierte gibt seine Stimme ab, indem er an seinem Platz aufsteht.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern nicht ein Reglement etwas anderes vorsieht.

<sup>3</sup>Kein Delegierter ist zur Stimmabgabe gehalten. Die einfache Mehrheit berechnet sich aufgrund der abgegebenen Stimmen. Die Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Unbestrittene Anträge werden nicht zur Abstimmung gebracht.

Geheime  
Abstimmung

**Art. 62.** Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten dies verlangt.

Abstimmung  
unter  
Namensaufruf

**Art. 63.** <sup>1</sup>Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens achtzehn anwesende Delegierte dies schriftlich beim Präsidenten verlangen.

<sup>2</sup>Die Namen der Stimmenden und ihre Antwort werden im Protokoll eingetragen.

<sup>3</sup>Die Stimmenden antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“.

Stimmabgabe des  
Präsidenten

**Art. 64.** <sup>1</sup>Der Präsident kann in allen Fällen stimmen.

<sup>2</sup>Auch wenn er seine Stimme abgegeben hat, fällt ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup>Im Falle eines Stichentscheides kann er seine Stimmabgabe begründen.

<sup>4</sup>In den Kommissionen und im Büro stimmt der Präsident mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Schlussabstim-  
mung über  
Entwürfe

**Art. 65.** <sup>1</sup>Nach Beendigung des in Art. 51 bis 56 vorgesehenen Verfahrens stimmt die Versammlung über den gesamten Entwurf ab, wie er aus der letzten Lesung hervorgegangen ist.

<sup>2</sup>Der Beschluss trägt das Datum der Schlussabstimmung.



Ausstand **Art. 66.** Ein Delegierter verlässt den Sitzungssaal, wenn er aus einem Verhandlungsgegenstand persönlich einen Nutzen ziehen könnte oder wenn daraus seine Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie oder jenen, deren gesetzlicher oder beruflicher Vertreter er ist, ein Anspruch ableiten könnten.

## 6. Abschnitt: Wahlen

Wahlarten **Art. 67.** <sup>1</sup>Die der Versammlung zustehenden Wahlen und Ernennungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen.

<sup>2</sup>Sie werden geheim durch Einzel- oder Listenwahl durchgeführt.

Einzelwahl **Art. 68.** <sup>1</sup>Der Präsident und die Vizepräsidenten der Versammlung, der Präsident des Exekutivrates, der Präsident der Justizkommission sowie die Präsidenten der Kommissionen werden in Einzelwahlen gewählt.

<sup>2</sup>Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. In den folgenden Wahlgängen kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl; bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus; sein Name wird für die weiteren Wahlgänge nicht mehr berücksichtigt.

Listenwahl **Art. 69.** <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Büros, des Exekutivrates, der Justizkommission, der Kommissionen oder die Mitglieder anderer Organe, die nicht in Art. 68 aufgeführt sind, werden in Listenwahl gewählt, es sei denn, dass nur ein Sitz zu besetzen ist.

<sup>2</sup>Die Kandidaten, die im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben, sind gewählt.

<sup>3</sup>Hierauf nimmt man aus der Zahl derjenigen, die im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, eine gegenüber der Zahl der zu besetzenden Stellen doppelte Zahl an Kandidaten; die ausgeschiedenen Kandidaten werden für die weiteren Wahlgänge nicht mehr berücksichtigt; die Namen der verbleibenden Kandidaten werden vom Präsidenten verlesen. Alle für andere Kandidaten abgegebenen Stimmen sind ungültig.

<sup>4</sup>Dann wird zu einem neuen Wahlgang geschritten und so fortgefahren, bis alle Wahlen mit der absoluten Stimmenmehrheit vollzogen sind.

Durchführung  
der Wahlen

**Art. 70.** <sup>1</sup>Die Stimmzähler übergeben jedem anwesenden Mitglied einen Stimmzettel. Sie lassen die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel im Protokoll vermerken.

<sup>2</sup>Bei Listenwahlen schreibt jeder Stimmende höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel, als Personen zu wählen sind. Die Kumulierung ist untersagt.

<sup>3</sup>Der Delegierte legt seinen Stimmzettel eigenhändig in die Urne.

<sup>4</sup>Es sind ungültig und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht gezogen:

- a) jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;
- b) jeder Stimmzettel, der einen Vermerk enthält, der nicht zur Bezeichnung des Kandidaten gehört;
- c) jede zugunsten einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme.

<sup>5</sup>Leere Stimmzettel werden bei der Berechnung der Mehrheit ebenfalls nicht in Betracht gezogen.

<sup>6</sup>Übersteigt die Anzahl der eingegangenen Stimmzettel diejenige der ausgeteilten, so wird der ganze Wahlvorgang für ungültig erklärt.

<sup>7</sup>Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die zuletzt eingetragenen Namen von den Stimmzählern gestrichen. Dies gilt auch für kumulierte Namen.

<sup>8</sup>Besteht bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

<sup>9</sup>Der Präsident nimmt an der Wahl teil; bei Stimmgleichheit zieht er das Los.

Gültigkeit der  
Wahlhandlung

**Art. 71.** <sup>1</sup>Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt und wiederholt werden, wenn erwiesen ist, dass ein wichtiger Fehler unterlaufen ist. Hierüber entscheidet die Versammlung.

<sup>2</sup>Wird eine Wahl aufgehoben, ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

<sup>3</sup>Sobald der Gewählte den Eid geschworen hat, kann eine Wahl nicht mehr wegen Formmangels angefochten werden.



Verkündigung  
des Ergebnisses

**Art. 72.** <sup>1</sup>Der Präsident teilt das Ergebnis jedes Wahlvorganges mit.

<sup>2</sup>Die eingegangenen Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung oder gegebenenfalls nach der Vereidigung zu vernichten.

Vereidigung

**Art. 73.** <sup>1</sup>Die Personen, die als Präsident oder Mitglied des Exekutivrates sowie als Präsident oder Mitglied der Justizkommission gewählt oder bezeichnet werden, werden nach dem in Art. 10 vorgesehenen Verfahren vereidigt.

<sup>2</sup>Die Versammlung kann diese Zuständigkeit dem Büro übertragen.

## 5. Kapitel Finanzierung

Betriebskosten

**Art. 74.** Die Kosten für die Tätigkeit der Versammlung werden in den Voranschlag der kantonalen Körperschaft aufgenommen.

Sitzungs- und  
Reise-  
entschädigung

**Art. 75.** <sup>1</sup>Der Delegierte hat Anspruch auf eine Entschädigung für seine Teilnahme an den Sitzungen des Büros und der Kommissionen.

<sup>2</sup>Er hat ebenfalls Anspruch auf Entschädigung für die Reise von seinem Wohnort an den Sitzungsort der Versammlung, des Büros und der Kommissionen.

<sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigungen wird jährlich, auf Antrag des Büros, anlässlich der Annahme des Voranschlags der kantonalen Körperschaft festgelegt.

## 6. Kapitel Schlussbestimmungen

Aufhebung

**Art. 76.** Das Geschäftsreglement der provisorischen katholischen Versammlung des Kantons Freiburg vom 16. Januar 1993 ist aufgehoben.

Zusätzliche  
Bestimmungen

**Art. 77.** Für alle Fragen, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, finden auf die Beratungen der Versammlung die Bestimmungen des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates

des Kantons Freiburg sinngemäss Anwendung.

Fakultatives  
Referendum

**Art. 78.** Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 59 Abs. 1 des Statuts sowie den Bestimmungen des provisorischen Reglementes vom 23. Januar 1998 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte (RAKR).

Veröffentlichung  
und Inkraft-  
setzung

**Art. 79.** <sup>1</sup>Das vorliegende Geschäftsreglement wird allen Pfarreien mitgeteilt.

<sup>2</sup>Es wird im Amtsblatt lediglich mit seinem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei und in der Verwaltung der katholischen kirchlichen Körperschaft (ch. du Cardinal-Journet 3, in Villars-sur-Glâne) zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt (Art. 59 Abs. 2 RAKR).

<sup>3</sup>Es tritt an dem vom Büro der Versammlung festgelegten Datum in kraft.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg, zu Freiburg, am 19. Juni 1999

Die Sekretärin:

Caroline Dénervaud

Der Präsident:

Laurent Passer